



# BEDINGUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE

## 1. Allgemeines

- 1.1. Das Vertragsverhältnis der Vectron Systems AG (in folgendem „Vectron“ genannt) mit dem Leasingnehmer bestimmt sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, soweit diese von Vectron bestätigt werden.
- 1.2. Ein Leasingvertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Leasingauftrags durch Vectron zustande, spätestens durch Zahlung der ersten Leasingrate.
- 1.3. Ansprechpartner für die Installation, zur Beseitigung von Störungen etc. ist der im Leasingauftrag genannte Fachhändler.

## 2. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- 2.1. Der Beginn der von Vectron angegebenen Liefer- und Leistungszeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Leasingnehmers voraus.
- 2.2. Die von Vectron genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von Vectron grundsätzlich nicht übernommen.
- 2.3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 2.4. Gerät Vectron aus Gründen, die Vectron zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung in Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verzug darauf beruht, dass Vectron schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung von Vectron auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall einer von Vectron zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung haftet Vectron nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Leasingnehmers sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen und / oder Leistungen, auch nach Ablauf einer Vectron etwa gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Leasingnehmers ist hiermit nicht verbunden. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 3. Mitwirkungspflichten

- 3.1. Infolge der Leasingnehmerbezogenheit der Vertragsleistung von Vectron ist der Leistungserfolg nur im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen dem Leasingnehmer und Vectron erreichbar. Der Leasingnehmer erbringt als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich erforderliche Mitwirkungs- und Beistelleleistungen (z.B. Bereitstellung des Datenmaterials für die Programmierung, Freistellung des Personals für Einweisungen und Schulungen). Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gewährleistet der Leasingnehmer, dass das Personal von Vectron bzw. das des im Leasingvertrag benannten Fachhändlers die Möglichkeit hat, den Installationsort aufzusuchen und die für die Installation notwendigen Arbeiten durchzuführen. Dieses Zutrittsrecht von Vectron bzw. des im Leasingvertrag benannten Fachhändlers besteht auch für eine notwendige Standortkontrolle des Leasinggegenstandes. Jeglicher Standortwechsel des Leasinggegenstandes ist Vectron vom Leasingnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.2. Der Leasingnehmer testet jeden Leistungsabschnitt auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation. Weitergehende Mitwirkungsverpflichtungen des Leasingnehmers bleiben hiervon unberührt.

- 3.3. Nach durchgeführter Installation findet eine förmliche Abnahme statt. Sie darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Es ist ein Übernahmeprotokoll unter Verwendung des von Vectron zur Verfügung gestellten Formulars zu fertigen. Falls noch Mängel bestehen, sind diese im Übernahmeprotokoll zu bezeichnen. Es ist das Datum aufzunehmen, bis zu dem die Mängel zu beseitigen sind. Das Übernahmeprotokoll ist vom Leasingnehmer und vom für die Installation zuständigen Mitarbeiter von Vectron bzw. des Fachhändlers zu unterzeichnen.
- 3.4. Es ist die Pflicht des Leasingnehmers, für eine Rückgabe des Leasinggegenstandes nach Ablauf der Leasingzeit im ordnungsgemäßen Zustand zu sorgen und etwaige Instandsetzungsmaßnahmen zu ermöglichen.

## 4. Zahlungen/Fälligkeit der Raten

- 4.1. Maßgebend sind die in der Leasingauftragsbestätigung von Vectron ausgewiesenen Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2. Die vereinbarten monatlichen Raten sind jeweils am ersten Tag eines Kalendermonats im Voraus fällig. Bei der Berechnung der Kalendermonate wird der Monat der Übernahme des Objektes mitgerechnet, es sei denn, der Laufzeitbeginn des Leasingvertrages ist erst nach dem 15. des Monats erfolgt. Erfolgt der Laufzeitbeginn vor dem 15. des Monats, ist die erste Rate bei Laufzeitbeginn fällig. Bei einem Laufzeitbeginn nach dem 15. des Monats wird die erste Rate zum Ersten des Folgemonats fällig.
- 4.3. Kommt der Leasingnehmer in Zahlungsverzug, ist Vectron berechtigt, die sich aus § 288 BGB ergebenden Rechte geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche Vectrons bleiben unberührt.
- 4.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Leasingnehmer nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Vectron anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.5. Sind Vectron Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Leasingnehmers in Frage stellen, ist Vectron berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche gem. § 321 BGB zu verlangen.
- 4.6. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, ist die ggfs. vereinbarte Leasingsonderzahlung von dem Leasingnehmer binnen 14 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Installation der Leasinggegenstände, zu zahlen.

## 5. Leistungsgegenstand/Nutzungsrechte

- 5.1. Vectron verleast an den Leasingnehmer die in dem Leasingauftrag näher bezeichneten Leasinggegenstände (Hardware und Software). Der Leasingnehmer hat Anspruch auf neue oder neuwertige Geräte. Vectron ist jederzeit zu einem Austausch gegen gleich- oder höherwertige Geräte berechtigt. Im Rahmen des Leasings werden dem Leasingnehmer nicht ausschließliche, von der ungenehmigten Weiterüberlassung ausgeschlossene Nutzungsrechte an der Software für die Laufzeit des Leasingvertrages eingeräumt.
- 5.2. Vectron oder der im Leasingauftrag genannte Fachhändler von Vectron übernimmt die Installation und Einstellung der Leasinggegenstände am vertraglich festgesetzten Einsatzort.
- 5.3. Der Leasingnehmer darf die gelieferten Softwareprogramme vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung der Programme notwendig ist. Darüber hinaus darf der Leasingnehmer eine Vervielfältigung nur zu Sicherungszwe-



## BEDINGUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE

cken vornehmen. Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass die PC-Software durch ein Kopierschutzmodul abgesichert ist und dass die Lauffähigkeit des Leasinggegenstandes jeweils in Abhängigkeit mit der Verbindung zu eben diesem Modul steht.

- 5.4. Der Leasingnehmer wird darauf hingewiesen, dass die Kassensysteme und die PC-Software mit einem Freischaltcode-Schutz versehen sind. Nach Ablauf des jeweils freigeschalteten Zeitraums ist eine erneute Codeeingabe notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Systems aufrechtzuerhalten. Vectron ist berechtigt, im Falle einer Nichtzahlung die Herausgabe der Codes zu verweigern und somit die Hard- und Software stillzulegen.

### 6. Full-Service-Vereinbarung (Geräteversicherung)

- 6.1. Die Geräteversicherung erstreckt sich auf die in der Übernahmebestätigung benannten und über eine Seriennummer identifizierbaren Kassensysteme und Peripheriegeräte. Darüber hinausgehendes Zubehör ohne Seriennummer ist nicht versichert.
- 6.2. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:
- a) Bedienungsfehler,
  - b) Verschleiß an Komponenten (wie z. B. Touchpanel und -folien, Kundendisplays, Bedienerschlösser, Netzteile, Schalter etc.) bei bestimmungsgemäßem Gebrauch,
  - c) Herunterfallen, Bruchschäden sowie Flüssigkeitsschäden, sofern sie nicht durch Witterungseinflüsse verursacht sind,
  - d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Kurzschluss.

Bei Beschädigungen des versicherten Gerätes übernimmt die Vectron Systems AG die Kosten für die Reparatur (= Kosten für Material und Arbeitsstunden). Das defekte Kassensystem oder Peripheriegerät muss für die Durchführung der Reparatur ausdrücklich vom Leasingnehmer auf dessen Kosten eingesandt werden. Die Kosten für den Rückversand übernimmt die Vectron Systems AG.

Auf Wunsch des Leasingnehmers kann dieser auch den zuständigen Fachhändler mit der Reparaturdurchführung beauftragen. Etwaige dafür notwendige Ersatzteile kann der Fachhändler von der Vectron Systems AG beziehen. Der Versand der Ersatzteile erfolgt in diesem Fall gegen Entgelt, in dessen Höhe jedoch nach erfolgter Einsendung des defekten Teiles eine Teile-Gutschrift erstellt wird. Eine Erstattung des Arbeitsaufwandes für die Reparatur ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei Zerstörung oder Komplettbeschädigung des Gerätes besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Gerät inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs (z.B. Ladestationen bei mobilen Geräten) der Vectron Systems AG zwecks Prüfung vorgelegt wird.

Ist eine Reparatur nicht möglich, erhält der Versicherungsnehmer ein nach Zustand und Alter vergleichbares Gerät von der Vectron Systems AG als Ersatz. Eine Entschädigung in Form von Geldersatz ist ebenso ausgeschlossen wie die Auszahlung von Restwerten. Das versicherte Gerät verbleibt im Falle der Bereitstellung eines Ersatzgerätes nebst Zubehör endgültig bei der Vectron Systems AG

- 6.3. Unbeschadet mitwirkender Ursachen wird keine Versicherungsleistung erbracht für
- a) den Verlust des Gerätes,
  - b) Kratz-, Schramm- oder Scheuerspuren, Verfärbungen jeder Art sowie sonstige Schäden bzw. Störungen, die den Betrieb des versicherten Gerätes nicht beeinträchtigen,
  - c) Schäden durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch,
  - d) im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer bzw. den Anwender, dem das Gerät überlassen wurde,

- e) Schäden infolge nicht fachgerechten Einbaus, unsachgemäßer Reparatur, von Eingriffen nicht durch die Vectron Systems AG autorisierter Dritter, unsachgemäßer oder nicht bestimmungsgemäßer - insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechender - Verwendung oder Reinigung des Gerätes,
- f) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernereignisse.

### 6.4. Nicht versichert sind folgende Nachteile:

- a) Verlust von Informationen und Wiederherstellung von Datensätzen,
- b) Störungen oder Beschädigungen der Software durch Softwarefehler,
- c) Beschädigungen oder Verbrauch von Akkus bei mobilen Kassensystemen,
- d) Leistungen, die aufgrund von Service- und Reinigungsarbeiten notwendig werden,
- e) jede Art von störungsbedingten Folgeschäden (dies sind insbesondere Schäden durch Nutzungsausfall und Datenverlust),
- f) Unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden

### 6.5. Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

- 6.6. Der Versicherungsschutz tritt mit dem Tag der mängelfreien Übernahme gemäß Übernahmeprotokoll in Kraft und endet mit dem Tag des Ablaufs des Leasingvertrages.

- 6.7. Der Versicherungsschutz entfällt, solange der Leasingnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen in Rückstand gemäß mit der Zahlung einer monatlichen Gesamtrate gemäß Leasingvertrag oder einem Betrag, der einer monatlichen Gesamtrate entspricht, und der vollständige Ausgleich des Rückstandes unter Einschluss etwaiger Nebenleistungen (Zinsen und Kosten) trotz Mahnung mit mindestens zweiwöchiger Zahlungsfrist unterbleibt.

- 6.8. Wird ein versichertes Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gerät im Umfang der für das ersetzte Gerät getroffenen Absprachen über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Geräteaustausches.

- 6.9. Hat der Leasingnehmer die Vectron Systems AG über Tatsachen getäuscht oder zu täuschen versucht, die für die Bestimmung der Versicherungsleistung von Bedeutung sind, ist die Vectron Systems AG leistungsfrei. Ebenso besteht Leistungsfreiheit, wenn der Versicherungsfall durch den Leasingnehmer durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde

### 7. Bedienungspersonal/Installationsvoraussetzung

- 7.1. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, den Leasinggegenstand nur durch geeignetes Personal in Betrieb zu nehmen, zu bedienen bzw. betreiben zu lassen sowie Unbefugte von diesem fern zu halten. Das von dem Leasingnehmer eingesetzte Personal ist von diesem zu überwachen. Für etwaige Fehlleistungen des Bedienpersonals und damit einhergehende Schäden am Leasinggegenstand ist der Leasingnehmer verantwortlich.

- 7.2. Der Leasingnehmer stellt sicher, dass am Einsatzort rechtzeitig zu Beginn der Installation in angemessener Entfernung den Erfordernissen des Leasinggegenstandes und des Einsatzzweckes entsprechende Stromversorgungs- und Telekommunikationsanschlüsse zur Verfügung stehen. Zudem sind die zur Einrichtung erforderlichen Informationen und Daten rechtzeitig durch den Leasingnehmer bereitzustellen. Dafür benötigte Informationen sind rechtzeitig bei Vectron



## BEDINGUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE

bzw. beim Fachhändler abzufragen. Mehraufwendungen und Verzögerungen, die auf eine unzureichende Bereitstellung von Daten, verspätete Anzeige oder ähnliche Verstöße gegen Mitwirkungspflichten des Leasingnehmers zurückzuführen sind, gehen zu dessen Lasten.

### 8. Vertragsgemäßer Gebrauch

- 8.1. Der Leasingnehmer darf den Leasinggegenstand nur zu den im Benutzerhandbuch ausgewiesenen Zwecken nutzen. Der Leasingnehmer hat eine Nutzung des Leasinggegenstandes an einem anderen Ort als dem vereinbarten Ort Vectron gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Leasingnehmer ist nicht befugt, den Leasinggegenstand unterzuverleasen bzw. Dritten ohne Genehmigung von Vectron zu überlassen.
- 8.2. Wartungs- und Pflegearbeiten sowie notwendige Reparaturen und sonstige für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Leasinggegenstandes notwendige Maßnahmen sind während der Leasingzeit von dem Leasingnehmer zuzulassen und zu ermöglichen. Bei Störungen und Schäden hat der Leasingnehmer für eine sofortige Sicherung ggf. Abschaltung zu sorgen. Vectron bzw. der Fachhändler ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.3. Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Vectron Änderungen an den Leasinggegenständen vorzunehmen bzw. diese zu veranlassen sowie Kennzeichnungen, Dongles sowie sonstige Einrichtungen von Vectron, die als Schutz und im Hinblick auf eine unzulässige Nutzung der Leasing Sache von Vectron angebracht wurden, zu entfernen. Soweit Dritte Rechte an dem Leasinggegenstand geltend machen, ist der Leasingnehmer verpflichtet, Vectron unverzüglich zu informieren sowie die Dritten auf das Eigentum von Vectron bzw. der refinanzierenden Bank hinzuweisen.
- 8.4. Maßnahmen gemäß vorstehender Ziff. 8.3 bzw. eine Veränderung der Energieversorgung, insbesondere ein Abänderung der Netzspannung etc., berechtigen den Leasingnehmer weder zur Minderung des Leasingzinses noch zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und / oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, soweit Vectron kein Verschulden trifft, unbeschadet nachstehender Ausführungen.
- 8.5. Sind Maßnahmen durchzuführen, die den Gebrauch der Leasing Sache zu den vereinbarten Zwecken ausschließen oder erheblich beeinträchtigen, so verpflichtet sich Vectron, in dieser Zeit den Leasingzins angemessen zu ermäßigen.

### 9. Laufzeit/Kündigung

- 9.1. Das Leasingverhältnis wird für die zwischen dem Leasingnehmer und Vectron in dem Auftrag vereinbarte Vertragslaufzeit fest geschlossen und kann nur aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden. Die Festlaufzeit des Leasingvertrages beträgt 3 bzw. 4 Jahre, gerechnet vom Tag der Übernahme des Objektes durch den Leasingnehmer.
- 9.2. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt vor, wenn es für die eine Vertragspartei aufgrund schwerwiegender Vertragsverstöße der anderen Vertragspartei unzumutbar ist, am Vertrag festzuhalten. Ein wichtiger Grund aus Sicht von Vectron ist insbesondere gegeben, soweit der Leasingnehmer den Leasinggegenstand oder Teile davon trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt und/oder für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Leasingzinses und/oder mit der vereinbarten Leasingsonderzahlung oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug ist und/oder gegen den Leasingnehmer ein Insolvenzverfahren beantragt und nicht binnen Monatsfrist der Antrag zurückgenommen oder sonst erledigt ist. Vectron behält sich in diesen Fällen die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, in Form der noch bis zum regulären Vertragslaufzeitende ausstehenden Summe der monatlichen Leasingraten, ausdrücklich vor.

- 9.3. Gerät der Leasingnehmer mit vereinbarten Leasingsonder- oder Leasingratenzahlungen mit einem Betrag in Höhe von mehr als einer monatlichen Gesamtrate gem. Leasingantrag in Verzug, ist Vectron berechtigt, den Leasinggegenstand außer Betrieb zu setzen, die Herausgabe von Freischaltcodes zur weiteren Nutzung zu verweigern und ggf. auch vom Einsatzort zu entfernen. Voraussetzung ist, dass Vectron den Leasingnehmer zuvor schriftlich unter Hinweis auf diese Folgen der Nichtzahlung abgemahnt und zur Zahlung binnen 7 Tagen ab Datum des Mahnschreibens aufgefordert hat; weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und/oder Rechte von Vectron bleiben hiervon unberührt.
- 9.4. Die Aufgabe bzw. Einstellung des Geschäftsbetriebs durch den Leasingnehmer aufgrund mangelnder fehlender wirtschaftlicher Grundlage während der Vertragslaufzeit ist kein wichtiger Kündigungsgrund des Leasingnehmers im Sinne von § 543 Abs. 1 BGB. Das Risiko des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist vom Leasingnehmer zu tragen.

### 10. Gewährleistung

- 10.1. Der Leasinggegenstand wird in dem Zustand, in dem er sich befindet, als vertragsgemäß von dem Leasingnehmer übernommen. Das Recht des Leasingnehmers auf Schadensersatz gegenüber Vectron gemäß § 536 a BGB für nicht vorsätzlich und / oder nicht grob fahrlässig von Vectron verursachte Mängel der Leasing Sache wird ausgeschlossen. Vectron bzw. ein von Vectron beauftragter Dritter leistet Gewähr für den betriebsfähigen Zustand des Leasinggegenstandes während der Leasingzeit unter der Voraussetzung des vertragsgemäßen Gebrauchs und bei normaler Unterhaltung durch den Leasingnehmer. Defekte oder mangelhafte Geräte sendet der Leasingnehmer, soweit nicht anders mit dem Fachhändler durch Servicevertrag vereinbart, frei an die von Vectron benannte Reparaturadresse. Geprüfte, ggf. reparierte oder ausgetauschte Systeme werden frei an den Leasingnehmer zurückgesandt.
- 10.2. Die Kosten der Behebung von Mängeln für nicht im einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zur Verfügung gestellte Teile des Leasinggegenstandes trägt Vectron. Vectron wird von dieser Verpflichtung frei, soweit der Leasingnehmer seinen Mitwirkungs- und/oder Obhutspflichten nicht nachkommt und/ oder Mängel nicht rechtzeitig gerügt und / oder Vectron nicht Gelegenheit gegeben hat, die Mangelhaftigkeit des Leasinggegenstandes zu untersuchen.
- 10.3. Der Leasingnehmer haftet für Schäden der Leasing Sache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch unzureichende Energieversorgung oder durch Einflüsse wie z. B. nicht von Vectron zu vertretene unsachgemäße Montage, Installation oder Bedienung verursacht werden. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, für ein Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einzustehen.
- 10.4. Der Leasingnehmer haftet für Schäden infolge vertragswidrigen Gebrauchs, Vandalismus sowie für den Verlust des Leasinggegenstandes oder Teilen davon während der Leasingzeit. Der Leasingnehmer hat die Leasinggegenstände während der Vertragslaufzeit auf eigene Rechnung gegen Diebstahl zu versichern und im Schadenfall die Versicherungsleistung an Vectron abzutreten. Vectron kann jederzeit vor oder während der Vertragslaufzeit den Nachweis einer Diebstahlversicherung verlangen. Gefahren und Schäden sind Vectron unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet der Leasingnehmer.
- 10.5. Der Leasingnehmer ist beweispflichtig, dass weder ihn noch die in vorstehender Ziff. 10.3 genannten Personen ein Verschulden trifft bzw. ein solches nicht vorliegt, soweit feststeht, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung der Leasing Sache abgegrenzten räumlich-gegenständlichen Bereich des Leasingnehmer eingetreten ist.



## BEDINGUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE

---

- 10.6. Der Leasingnehmer gewährleistet die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und stellt Vectron von evtl. Ansprüchen aus der Verletzung in Bezug auf den Leasinggegenstand bestehender Verkehrssicherungspflichten im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht, soweit ein Schaden durch Mängel des technischen Zustandes des Leasinggegenstandes entstanden ist, dessen Behebung Vectron unterlassen hat, obgleich Vectron der Schaden bekannt war.
- 10.7. Der Leasinggegenstand bleibt Eigentum von Vectron bzw. der refinanzierenden Bank.
- 10.8. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und bei gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Datensicherung eingetreten wäre. Vectron stellt dem Leasingnehmer die zur Sicherung erforderliche Software und Anschlusskabel zur Verfügung. Der zum Betrieb der Software notwendige Rechner ist vom Leasingnehmer bereitzuhalten. Die Datensicherung erfolgt durch den Leasingnehmer in eigener Verantwortung. Eine Datensicherung durch Vectron erfolgt nicht.
- 11. Gesamthaftung**
- 11.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Bedingungen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung - ausgeschlossen.
- 11.2. Vectron haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit - unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung - unbegrenzt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Vectron bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder von Kardinalpflichten unbeschadet nachstehender Ziff. 11.3 beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden; im Übrigen ist die Haftung von Vectron im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 11.3. Für den Fall der Kündigung eines Leasingvertrages seitens des Leasingnehmers aus wichtigem Grund haftet Vectron im Falle einfacher Fahrlässigkeit unbeschadet der Regelung gemäß vorstehender Ziff. 11.2 nur bis max. zur Höhe des Dreifachen des vertraglich vereinbarten monatlichen Leasingzinses.
- 11.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- 11.5. Soweit die Haftung von Vectron ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Vectron.
- 12. Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**
- 12.1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Erklärungen, Beschaffenheitszusagen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Fachhändlern, Vertretern oder Hilfspersonen von Vectron erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn Vectron hierfür eine schriftliche Zustimmung erteilt.
- 12.2. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Vectron. Vectron ist jedoch berechtigt, den Leasingnehmer auch vor dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 12.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Vectron „Münster“ Erfüllungsort.
- 12.4. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Leasingnehmer und Vectron gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.5. Sollte eine Bedingung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so wird damit die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.